

Besoldungsverordnung der Gemeinde Bonstetten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt für die Einheitsgemeinde Bonstetten:

- a) Das Dienst- und Besoldungsverhältnis des fest angestellten Personals, des Aushilfspersonals und der nebenamtlichen Funktionäre.
- b) Die Entschädigungen der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen und Delegierten.
- c) Sitzungs- und Taggelder
- d) Die Ausrichtung von Sitzungsgeldern und der Ersatz von Barauslagen für das Lehrpersonal werden von der Schulpflege in ihrer Geschäftsordnung geregelt.

Art. 2 Sprachform

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten sowohl für weibliche als auch männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet wurden.

II. DIENSTVERHÄLTNIS DES GEMEINDEPERSONALS, DES AUSHILFSPERSONALS UND DER NEBENAMTLICHEN FUNKTIONÄRE

Art. 3 Anstellungsbehörde

Anstellungsbehörde für das Gemeindepersonal, das Aushilfspersonal und die nebenamtlichen Funktionäre sind der Gemeinderat und die Schulpflege gemäss Gemeindeordnung, soweit kantonale und kommunale Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 4 Dienstverhältnisse

- 4.1 Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind für das Gemeindepersonal sinngemäss die für das Staatspersonal geltenden Vorschriften und Erlasse massgebend.
- 4.2 Das Dienstverhältnis des fest angestellten Gemeindepersonals ist öffentlich-rechtlich. Es wird in der Regel unbefristet und mit der Möglichkeit der beidseitigen Kündigung abgeschlossen.
- 4.3 Die nebenamtlichen Funktionäre und das Aushilfspersonal unterstehen einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des übergeordneten Rechts und dieser Besoldungsverordnung.

Art. 5 Pflichten

- 5.1 Die Angestellten sind zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet. Sie können zusätzlich zu ihren Aufgaben zur Übernahme der Stellvertretung für abwesende Mitarbeiter sowie zur Führung von Behörden- und Kommissionssekretariaten angehalten werden.
- 5.2 Ergänzend zu den Bestimmungen des kantonalen Rechts (Art. 4 Abs. 1) können Gemeinderat und Schulpflege für das Gemeindepersonal verbindliche Pflichtenhefte erstellen oder besondere Anstellungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung abschliessen.

III. BESOLDUNGEN DES FESTANGESTELLTEN GEMEINDEPERSONALS

Art. 6 Besoldung

- 6.1 Die Besoldung bildet das Entgelt für die gesamte Inanspruchnahme des Gemeindepersonals in seiner amtlichen Tätigkeit. Vorbehalten bleibt der Ersatz der dienstlichen Barauslagen.
- 6.2 Das mit fester Besoldung angestellte Personal hat keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Sporteln oder Provisionen für die in seine Pflichten fallenden Verrichtungen. Derartige Beiträge und Entschädigungen fallen an die Gemeindekasse.

Art. 7 Besoldungsrahmen

- 7.1 Die Besoldung des fest angestellten Gemeindepersonals wird von Gemeinderat und Schulpflege im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Besoldungsklassen festgesetzt. Gemeinderat und Schulpflege haben die Einstufungen jährlich auf ihre Angemessenheit hin unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.
- 7.2 Die einzelnen Stellen sind entsprechend ihrer Verantwortung und ihren Anforderungen einzureihen, wobei die obere Grenze bei Klasse 23 gemäss kantonalen Besoldungstabelle LR 01 liegt. Allfällige Änderungen oder Anpassungen der kantonalen Skalen werden unter Einhaltung der Besitzstandsgarantie für das fest angestellte Gemeindepersonal automatisch wirksam.
- 7.3 Für die Besoldung der kaufmännischen Lernenden gelten die Ansätze des Kantons. Ausserdem übernimmt die Gemeinde das Schulgeld sowie die Fahrkosten zum Besuch der Berufsschule und die Kosten für die Lebensmittel (ohne Verbrauchsmaterial).

Art. 8 Zulagen und Entschädigungen

- 8.1 Dem Gemeindepersonal werden auf die Besoldung die gleichen Zulagen und Entschädigungen (Teuerungs- und Kinderzulagen sowie Dienstaltersgeschenke usw.) ausgerichtet wie dem Staatspersonal.

- 8.2 Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit hat das Gemeindepersonal in seiner Eigenschaft als Protokollführer oder Berater von Behörden, Ausschüssen und Kommissionen Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- oder Taggeld gemäss Art. 17 Abs. 2, wobei das Personal wählen kann zwischen Sitzungs-/Taggeld oder normaler Zeitrapportierung im bestehenden Arbeitsverhältnis.

IV. BESOLDUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN DES AUSHILFSPERSONALS UND DER NEBENAMTLICHEN FUNKTIONÄRE

Art. 9 Aushilfspersonal

- 9.1 Temporär eingesetztes Aushilfspersonal wird im Stundenlohn entschädigt. Der Gemeinderat setzt die Stundenlohn-Ansätze unter Berücksichtigung der Art der zu erbringenden Leistung zeitgemäss und im ortsüblichen Rahmen fest.
- 9.2 Für länger andauernde Einsätze von Aushilfspersonal kann der Gemeinderat die Stelle unter Berücksichtigung der Verantwortung und der gestellten Anforderungen im Rahmen der für das vollbeschäftigte Gemeindepersonal geltenden Einreihungen (Art. 7) einer Besoldungsklasse zuweisen und die Besoldung entsprechend dem zeitlichen Aufwand anteilmässig festsetzen.
- 9.3 Der Gemeinderat hat die Besoldung gemäss Ziff. 1 und 2 jährlich auf ihre Angemessenheit hin und im Vergleich mit den ortsüblichen Ansätzen zu prüfen und zu bestätigen bzw. neu festzusetzen.

Art. 10 Nebenamtliche Funktionen

- 10.1 Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen werden wie folgt festgelegt:

Friedensrichter:

Jahreslohn gemäss Kantonalen Besoldungstabelle LR 01, Lohnklasse 20, Leistungsstufe 17. Der Beschäftigungsgrad errechnet sich aus der Anzahl Fälle pro Jahr, wobei 200 Fälle einem 100 %-Beschäftigungsgrad entsprechen.

Übrige nebenamtliche Funktionen inklusive Wahlbüro:

Diese Funktionen werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Besoldungsreglementes gemäss Anhang 1 besoldet. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, diese Entschädigungen sporadisch an die marktüblichen Ansätze anzupassen.

- 10.2 Die Entschädigungen für weitere nebenamtliche Funktionen werden unter Berücksichtigung der Art der Funktion sowie der zeitlichen Beanspruchung durch das Amt als Pauschale, als Stundenlohn oder in gemischter Form mit Grundpauschale und Stundenlohn bzw. Fixum je erbrachter Leistung festgesetzt und berechnet.
- 10.3 Für den Besuch von Sitzungen und Tagungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit haben nebenamtliche Funktionäre Anspruch auf das ordentliche Sitzungs- und Taggeld.

Art. 11 Auszahlung der Besoldung und Entschädigungen

Die pauschalen Entschädigungen sowie die Sitzungs- und Taggelder werden in der Regel einmal jährlich vor Jahresende ausbezahlt. Für die im Stundenlohn oder als Fixum für eine bestimmte Dienstleistung erbrachten Leistungen können periodische Zwischenabrechnungen erstellt werden.

V. ENTSCHÄDIGUNGEN DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 12 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Gemeinderat

Die amtlichen Verrichtungen der Gemeinderäte werden mit folgenden Leistungen entschädigt:

- Pauschale Jahresentschädigungen gemäss Art. 13
- Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 14

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds des Gemeinderats.

Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.

Art. 13 Pauschalentschädigungen Gemeinderat

Die Mitglieder des Gemeinderates haben Anspruch auf die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen:

Präsidium		CHF 24'000.00
Ressortvorstand Bildung (Präsident Schulpflege)		CHF 24'000.00
Übrige Mitglieder	je	CHF 18'000.00

Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich.

Art. 14 Individuelle Entschädigung für Gemeinderat nach geleistetem Aufwand

Die Mitglieder des Gemeinderats führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.

Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Gemeinderäte mal CHF 15'000.00.

Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Gemeinderäte erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Gemeinderat, Kommissionen, Ausschüsse etc.) sind in den Art. 13 und 14 eingeschlossen.

Art. 15 Aufbau und Inhalt der Entschädigung Schulpflege

Die amtlichen Verrichtungen der Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) werden mit folgenden Leistungen entschädigt:

- Pauschale Jahresentschädigungen je Mitglied CHF 18'000.00
- Individuelle Entschädigung nach geleistetem Aufwand gemäss Art. 16

Die pauschale Jahresentschädigung deckt die durchschnittliche jährliche Grundbelastung jedes Mitglieds der Schulpflege (ohne Präsidium)

Mit der individuellen Entschädigung werden weitergehende und für jedes Behördenmitglied unterschiedliche Aufwände für das Studium von Akten und Vorschriften, für Besprechungen, Beratungen, Telefongespräche, Sitzungen mit dem Personal, mit Ämtern, mit Behörden, Ausschüssen und Kommissionen und für Tagungen im Zusammenhang mit dem ausgeübten Amt ausgerichtet.

Die Auszahlung erfolgt jeweils vierteljährlich

Art. 16 Individuelle Entschädigung für Schulpflegemitglieder (ohne Präsidium) nach geleistetem Aufwand

Die Mitglieder der Schulpflege führen Buch über ihren geleisteten Aufwand nach Stunden.

Der Gesamtbetrag pro Jahr für diese individuelle Entschädigungen errechnet sich nach der Formel: Anzahl Schulpflegemitglieder mal CHF 4'000.00

Der über das ganze Jahr geleistete Aufwand wird jeweils per Ende Dezember abgerechnet. Die Aufteilung des Gesamtbetrags auf die einzelnen Schulpflegemitglieder erfolgt im Verhältnis der geleisteten Stunden. Aufwände, welche mittels Entschädigungen Dritter (Sitzungsgelder, Taggelder etc.) abgegolten werden, sind von der Buchführung über geleisteten Aufwand ausgenommen. Alle Aufwände inklusive die Teilnahme an oder Leitung von Sitzungen jeglicher Art (Schulpflege, Kommissionen, Ausschüsse etc.) oder für Schulbesuche sind in den Art. 15 und 16 eingeschlossen.

Art. 17 Entschädigung Kommissionen

Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen werden die folgenden pauschalen Jahresentschädigungen ausgerichtet:

Mitglied Baukommission	CHF	1'000.00
Mitglied Werkkommission	CHF	500.00
Rechnungsprüfungskommission		
Präsident	CHF	3'200.00
Mitglieder	CHF	2'200.00
Aktuar zusätzlich	CHF	1'100.00

Den Mitgliedern der nachstehenden Kommissionen wird für jede Kommissionsitzung ein Sitzungsgeld von pauschal CHF 80.00 vergütet. Halbtägige Veranstaltungen zählen als 2 Sitzungen und tägige Veranstaltungen zählen als 4 Sitzungen.

Baukommission
Werkkommission
Rechnungsprüfungskommission

Damit werden die Sitzungsvorbereitungen inkl. Aktenstudium und die Teilnahme an der Sitzung abgegolten.

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 18 Versicherungen, Renten

Das festangestellte Gemeindepersonal ist von der Gemeinde gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, das Aushilfspersonal, die nebenamtlichen Funktionäre sowie die Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Ausschüssen sind gegen Betriebsunfall versichert.

Gemäss abgeschlossenem Vertrag hat das Gemeindepersonal der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich beizutreten, sofern die Voraussetzungen nach den geltenden Vertragsbestimmungen erfüllt sind.

Dem aus dem Gemeindedienst in den Ruhestand tretenden, bei der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich versicherten Personal werden die gleichen Zulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für die staatlichen Rentner beschlossen werden.

Art. 19 Spesenersatz

Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen, Ausschüsse, dem Gemeindepersonal, dem Aushilfspersonal sowie den nebenamtlichen Funktionären werden die ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes anfallenden Barauslagen vergütet.

Als Fahrkosten werden in der Regel die Billettkosten 2. Klasse des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet. Für Dienstfahrten mit dem privaten Fahrzeug werden in be-

gründeten Fällen die vom Kanton für das Staatspersonal festgesetzten km-Entschädigungen ausgerichtet.

Art. 20 Teuerung

Auf den pauschalen Jahresentschädigungen sowie den Sitzungsgeldern werden die gleichen Teuerungszulagen ausgerichtet, wie sie von den zuständigen kantonalen Instanzen für das Staatspersonal festgesetzt werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese revidierte Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung seitens der Gemeindeversammlung auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin wird die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde vom 10. Juni 2015, sowie die Besoldungsverordnung der Primarschulgemeinde vom 3. September 1996 aufgehoben.

Die vorstehende Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2015 genehmigt worden.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

sig. Bruno Steinemann

Der Schreiber:

sig. Primus Kaiser

Anhang 1: Entschädigung nebenamtlicher Funktionäre

Entschädigungen der nebenamtlichen Funktionäre 2014-2018			
Funktion / Nebenamt	Kompetenz	Besoldung CHF	Bemerkungen
ZSO Bonstetten, Materialwart	GR	27.50	
Schutzraumkontrolle	GR	40.00/h	Plus Kilometerentschädigung Jährliche Pauschale
Private Infrastruktur und Geräte (Büro)	GR	500.00	
Bestattungspersonal	GR	100.00	pro Bestattung.
Ackerbaustellenleiter	GR	1'215.00	Abrechnung gem. Stundenansatz
Ackerbaustellenleiter, zusätzlicher Aufwand	GR	44.80	

Ordentliches Sitzungsgeld	BVO	80.00
Taggeld für einen halben Tag	BVO	160.00
Taggeld für einen ganzen Tag	BVO	320.00
Stundenlohn Wahlbüromitglieder	GR	35.00

Entschädigung für den Winterdienst

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | Entschädigung für den Einsatz von Mann und Traktor | CHF 125.00/h |
| b) | Zuschlag für den Sonntagseinsatz | CHF 21.00/h |
| c) | Hilfseinsätze ohne Traktor | CHF 37.00/h |
| d) | Pauschale Entschädigung für die Bereitstellung von Traktor und Maschine pro Wintersaison | CHF 2'200.00 |
| e) | Pauschale Entschädigung für eigenen Pflug pro Wintersaison | CHF 2'000.00 |

Die Entschädigungen werden jeweils der Jahresteuern angepasst.